



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.22.04 «IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie»	Simona Risi Geschäftsführerin Parlamentdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 66 51 simona.risi@sg.ch
Termin	Montag, 2. Mai 2022 08.30 bis 12.00 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 12. Mai 2022

Kommissionspräsident

Christof Hartmann-Walenstadt

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Walter Gartmann-Mels, Unternehmer
SVP	Michael Götte-Tübach, Gemeindepräsident
SVP	Christof Hartmann-Walenstadt, Bankangestellter, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Linus Thalmann-Kirchberg, Gastrounternehmer
SVP	Bernhard Zahner-Rapperswil-Jona, Comestibles-Händler
Die Mitte-EVP	Andreas Broger-Altstätten, Fachkader Sachschaden Haftpflicht & Bau
Die Mitte-EVP	Patrick Dürr-Widnau, Vizedirektor
Die Mitte-EVP	Yvonne Suter-Rapperswil-Jona, Direktorin
Die Mitte-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
FDP	Raphael Frei-Rorschacherberg, Schulleiter Oberstufe und Unternehmer
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Martin Stöckling-Rapperswil-Jona, Stadtpräsident
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater
SP	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
GRÜNE	Michael Sarbach-Wil, Fachlehrer, Betriebsleiter

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement
- Barbara Fäh, Co-Leiterin Rechtsdienst Generalsekretariat, Finanzdepartement

Von Seiten des Volkswirtschaftsdepartementes

- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Karin Jung, Leiterin Amt für Wirtschaft und Arbeit, Volkswirtschaftsdepartement
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Generalsekretariat, Volkswirtschaftsdepartement

Weitere Teilnehmende

- Linus Furrer, OBT AG

Geschäftsführung / Protokoll

- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Input zu offenen Fragen	4
3	Fortsetzung der Spezialdiskussion	15
3.1	Beratung	15
3.2	Aufträge	28
3.3	Rückkommen	28
4	Gesamtabstimmung	29
5	Abschluss der Sitzung	30
5.1	Bestimmung des Berichterstatters	30
5.2	Medienorientierung	30
5.3	Verschiedenes	30

1 <https://sitzungen.sg.ch/kr>

2 <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

3 <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Hartmann-Walenstadt, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement;
- Barbara Fäh, Co-Leiterin Rechtsdienst Generalsekretariat, Finanzdepartement;
- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement;
- Karin Jung, Leiterin Amt für Wirtschaft und Arbeit, Volkswirtschaftsdepartement;
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Generalsekretariat, Volkswirtschaftsdepartement;
- Linus Furrer, OBT AG;
- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor-

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Vorstandsmitglied des kantonalen Gewerbeverbandes.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie» vom 8. März 2022. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Präsentation FD/VD vom 2. Mai 2022;
- Fragekatalog der Kommissionsmitglieder an FD/VD vom 25. April 2022;
- Sitzungsunterlage FD/VD vom 28. April 2022 mit zwei Anhängen (Übersicht kantonale Härtefallmassnahmen 2021/2022; Unterstützung im Personenverkehr 2021).

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich.

Wir nehmen heute die Spezialdiskussion wieder auf. Zunächst hören wir einen Input zu den offenen Fragen, die den Departementen zu den vorgeschlagenen Änderungen gestellt wurden. Im Anschluss besprechen wir die Bestimmungen des Entwurfs und führen die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Input zu offenen Fragen

Regierungsrat Tinner: vgl. Präsentation FD/VD Folien 1–21 (Beilage 5)

Regierungsrat Mächler: Ich bin froh, dass wir heute die offenen Fragestellungen, welche sich aus der Session ergeben haben, nochmals intensiv miteinander anschauen können, insbesondere, weil für die finanzielle Beteiligung des Bundes Fristen bestehen. Es wäre nicht sinnvoll, wenn wir Fristen verpassen und der Kanton deswegen alles selbst bezahlen müsste.

Zur Wiederaufnahme des Härtefallprogramms 2021 betreffend den Dezember 2021: Diesbezüglich schlägt die Regierung einen Kompromiss vor (vgl. Beilage 8 S. 2 f.), der administrativ machbar wäre.

Zur Bestimmung betreffend die Seilbahnen: Ich habe wenig Sympathie für Anträge, mittels derer den Seilbahnen nochmals Finanzhilfen ausgerichtet werden sollen, obwohl die Betreiber die vergangene Saison unisono als «best winter ever» bezeichnen. In dieser Situation weitere Gelder auszuzahlen ist keine Härtefallunterstützung, sondern die Gewährung von Strukturhilfen unter dem Deckmantel der Härtefallhilfe. Gewisse Bahnen haben bekanntermassen strukturelle Probleme, insbesondere die Pizolbahnen. Bleiben wir doch auf dem bisherigen Kurs und unterstützen Unternehmen, die Härtefälle sind. Das haben wir als Kanton bisher gut gemacht und ich bitte Sie, nun auch am Pandemieende auf dieser Linie zu bleiben.

Fragen:

Kommissionspräsident: Von welchen drei Berg- oder Seilbahnen werden Gesuche um Härtefallentschädigung erwartet?

Regierungsrat Tinner: Es handelt sich um die Bahnen Pizol, Flumserberg und die Toggenburger Bergbahnen (vgl. Beilage 8, S. 7)

Kommissionspräsident: Dann muss ich es so verstehen, dass diese drei Bergbahnen strukturelle Probleme haben?

Regierungsrat Tinner: Ja, das sind wahrscheinlich schon diejenigen, welche strukturelle Probleme haben. Was ich noch erwähnen kann: Die Bahnen, die Härtefallgelder beantragen, müssen belegen, dass sie weder betrieben werden noch im Konkursverfahren stehen. Das Konkursamt hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) letzte Woche informiert, dass die Pizolbahnen um eine solche Bestätigung gebeten haben.

Suter-Rapperswil-Jona zur Härtefallregelung: Habe ich es richtig verstanden, dass die Regierung nun klar der Meinung ist, dass sich das Härtefallprogramm nur auf das erste Quartal 2022 beziehen soll? In der Vorlage haben wir ja noch immer die Option drin, dass die Regierung eine Ausdehnung auf das zweite Quartal 2022 beschliessen könnte. Kann die Regierung nochmals bestätigen, dass man für das zweite Quartal 2022 nichts mehr vorsieht?

Zu den Seilbahnen: Die mit den Seilbahnen verbundenen Unternehmen wie die Gastronomie, Sportartikelläden, Schnee- und Sportschulen konnten über das reguläre Härtefallprogramm Unterstützung beantragen. Vom 22. bis 30. Dezember 2020 waren die Bergbahnen während neun Tagen behördlich geschlossen. Der Kantonsrat war bereit, die dadurch entstandenen Einnahmedefizite mit Beiträgen zu unterstützen. Ich entnehme den Unterlagen, dass die Seilbahnen auch insofern privilegiert sind, als sie nicht nachweisen müssen, dass eine behördliche Schliessung von 40 Tagen vorliegt, was auch nicht der Fall ist. Zudem müssen sie auch keinen Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent nachweisen. Im Unterschied zu allen anderen Betrieben und Unternehmen, von denen wir heute im Rahmen des Härtefallprogramm reden, müssen die Seilbahnunternehmen das nicht nachweisen. Bedeutet das, wenn sie ungedeckte Fixkosten haben, können sie bereits Unterstützung beantragen?

Karin Jung: Ja, das ist korrekt so.

Regierungsrat Tinner: Betreffend das zweite Quartal 2022 haben wir in den Unterlagen (Beilage 8) einen möglichen Antragsentwurf formuliert. Demnach würde es für das zweite Quartal keine finanzielle Unterstützung mehr geben. Da die Regierung keine Anträge stellen kann, müsste ein solcher Antrag aber aus der Mitte der Kommission kommen.

Dürr-Widnau: Bei den Zahlen gemäss den neuen Unterlagen (Beilagen 8–9) sieht man eine Differenz zwischen der Ausgangslage der ersten und jener der heutigen Sitzung. Hinsichtlich der Eingabeberechtigung der 40-Tage-Schliessung haben wir von einem «toten Artikel» gesprochen, da es nicht so viele Fälle seien. Nun sind es doch etwas mehr. In den Unterlagen gibt es eine Kantonsliste (Beilage 9). Wären wir der ersten Fassung der Regierung gefolgt, wären wir dann der einzige Kanton gewesen, der im zweiten Halbjahr oder im vierten Quartal 2021 keine Härtefallgelder ausgerichtet hätte? Gemäss der Liste gehe ich davon aus, dass ausser dem Kanton St.Gallen alle etwas bezahlen. Da stehen wir schon etwas quer in der Landschaft. Darum würde es mich auch interessieren, ob die Regierung, als sie diese Vorlage und Botschaft erarbeitet hat, wusste, dass wir als einziger Kanton nichts bezahlen.

Zu den Seilbahnen: Ich kann das Votum von Regierungspräsident Marc Mächler, wonach weitere Gelder an die Seilbahnen strukturertretend wären, gut nachvollziehen. In diesem Fall hätte man den Artikel konsequenterweise aber rausstreichen müssen. Vielleicht gibt es noch die Alternativlösung, zumindest die Gemeindebeteiligung zu streichen.

Karin Jung: Wir haben diese Tabelle (Beilage 9) vorgängig gekannt. Sie ist – wie auf dem Papier ersichtlich – auf dem Stand vom 4. März 2022 und basiert auf einer Umfrage unter sämtlichen Kantonen. Die Frage, die den Kantonen zum Jahr 2021 gestellt wurde, ist aus meiner Sicht etwas missverständlich. Sie lautete: «Wie sieht die Ausgestaltung für das Jahr 2021 aus?» Diese Frage konnte man unterschiedlich verstehen. Da gab es Kantone, welche bereits im Sommer 2021 ihr Programm beendet haben. Andere haben ihr altes Programm ursprünglich schon für einen längeren Zeitraum beschlossen. Wir haben die Frage so verstanden, ob eine Rückwirkung vorgesehen ist, was wir verneint haben. Darum ist die Tabelle nicht so sakrosankt zu verstehen. Diese Liste wurde zudem seit dem 4. März 2022 nicht mehr aktualisiert.

Regierungsrat Tinner: Ich weise darauf hin, dass diese Tabelle als vertraulich gekennzeichnet ist.

Surber-St.Gallen: Ich meine schon, dass die Interpretation von Dürr-Widnau richtig ist. Nach dieser Liste wären wir der einzige Kanton gewesen, der für das zweite Halbjahr 2021 nichts mehr vorgesehen hätte.

Gemäss den Ausführungen der Regierung hat der Kanton St.Gallen auf die Bundesratsreserve, die ihm gemäss den Erläuterungen zur COVID-19-Härtefallregelung⁴ ab 2022 zur Verfügung gestanden hätte, verzichtet. Was genau wäre der Mechanismus dieser Bundesratsreserven gewesen und wieso hat der Kanton St.Gallen darauf verzichtet, diese in Anspruch zu nehmen? Ganz konkret hat die Regierung diese Unterstützung sogar ausgeschlagen.

Im neuen Gesetz haben wir die Anspruchsvoraussetzung, dass per Ende des Jahres 2021 keine Verschuldung besteht. Diese Regelung fanden wir schon von Anfang an leicht problematisch. Ein Unternehmen, das vor der Pandemie antragsberechtigt war, war in jenem Zeitpunkt nicht überschuldet, ansonsten hätte es vom ersten Härtefallprogramm nicht profitieren können. Es kann sich aber während der Pandemie überschuldet haben. Wenn nun für den Dezember 2021 nachträglich Zahlungen erfolgen würden und sich dies auf die Überschuldung auswirken würde, würde dieser Umstand berücksichtigt hinsichtlich des Anspruchs im Rahmen des Härtefallprogramms 2022? Ich gehe davon aus, dass dies in der Regel nicht der Fall sein wird, weil die Beträge alleine für den Dezember nicht genug hoch sein werden.

Regierungsrat Tinner zur Frage nach der Nichtinanspruchnahme der Bundesratsreserve: Dafür müssen in einem Kanton Branchen von volkswirtschaftlicher Bedeutung vorhanden sein. Das ist im Kanton St.Gallen, mit einer Struktur, in der 2,2 bis 2,5 Prozent des BIP durch Gastronomie und Hotellerie erwirtschaftet werden, nicht der Fall. Anders ist das in einem Berg- oder Tourismuskanton wie Graubünden oder Wallis. Wir haben deshalb darauf verzichtet, diese Bundesratsreserve zu beanspruchen. Ferner haben wir den gewährten Kredit des Kantons bei weitem nicht ausgeschöpft.

Zur Anspruchsvoraussetzung der Überschuldung: Für eine Berücksichtigung im Härtefallprogramm 2022 darf man nicht mehr überschuldet sein. Es kann nicht sein, dass man Betriebe unterstützt, welche überschuldet sind. Wir waren grosszügig, in dem wir zugelassen haben, dass Unternehmen die Verschuldung nachträglich mit Mittelzuschuss, einem nachrangigen Darlehen oder mit einer Garantie heilen können. Für das neue Programm können wir diese Massnahme nicht mehr weiterführen. Wer dann für das Programm 2022 überschuldet ist, der bekommt nichts mehr.

Karin Jung zur Anspruchsvoraussetzung der Überschuldung: Ich glaube das Thema löst sich automatisch dadurch, dass die Gesuche für den Dezember 2021 bis zum 30. Juni gestellt werden müssten. Das neue Gesuch wäre erst ab dem 16. Juni 2022 möglich. Ich glaubte, dass solche Überschneidungen angeschaut würden.

⁴ Vgl. <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/69680.pdf>.

Linus Furrer: Wir haben das schon beim ersten Programm so gemacht, und ich denke, wir würden das wieder so machen. Die Zahlung wird nicht rückwirkend stattfinden können, aber man berücksichtigt dann zumindest die Aussicht auf eine Zahlung bzw. die tatsächliche Zahlung im neuen Jahr.

Gartmann-Mels: Am Kulturtag hat Regierungsrätin Laura Bucher in Bezug auf die pandemiebedingte Unterstützung von Kulturbetrieben erwähnt, dass dort Bundesrecht angewendet wird. Ich finde, dass man konsequenterweise überall Bundesrecht anwenden müsste. Daher wollte ich intern nochmals zusammenkommen, um dies nochmals auszuwogen zu besprechen, bevor ein sakrosankter Entscheid gefällt wird.

Wenn ich in die Zukunft schaue und auch etwas zurückschaue, dann geht es eigentlich darum, was im Dezember 2022 passiert. Die Frage ist ja, ob Covid für uns wirklich erledigt ist? So wie wir im Moment leben, ist der Virus immer noch da, aber wir können damit leben, wir haben keine Einschränkungen mehr. Es fragt sich, was im Herbst geschieht. Wir können in der heutigen Situation nicht in eine Glaskugel schauen. Ich gehe aber davon aus, dass die Seilbahnen in Betrieb sein werden, da sie es diesen Winter auch waren. Mit den Entschädigungen für die behördliche Schliessung im Dezember 2020 konnten sich die Bahnen gesundstossen; das war eine Chance für sie. Man hat den Pizolbahnen und auch den Flumserberg Bergbahnen Geld gegeben und weiteren Bahnen Darlehen belassen, ohne Zinsen zu verlangen. Darum stellt sich für mich die Frage, weshalb wir noch viel debattieren sollten. Im Moment ist die Situation wirklich gut und ich glaube, die Bahnen sind gesichert. Zahlungen sollen nur noch dann erfolgen, wenn es zu behördlichen Schliessungen kommt. Für alles andere soll es keine Entschädigung mehr geben. Man vergisst immer, dass man bspw. das Personal über eine andere Versicherung abrechnen konnte. Es geht vorliegend rein um die Bahnen und diese sind im vergangenen Winter nicht schlecht gefahren mit ihren offenen Terrassen usw. Wir könnten sagen, der Dezember 2022 läuft im gleichen, bisherigen Schema ab, falls dies nötig ist.

Regierungsrat Tinner: Wenn ich Gartmann-Mels richtig verstanden habe, ist er bereits im Winter 2022 mit einer möglichen Schliessung von Seilbahnen aus epidemiologischen Überlegungen. Wir diskutieren aber über Finanzhilfen vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021. Wir betreiben Vergangenheitsbeurteilung oder -bewältigung; was im Dezember 2022 sein wird, kann ich nicht sagen. Falls es wieder zu einer grösseren Schliessungsthematik käme, wird dies wieder neu zu beurteilen sein.

Die Seilbahnen betreiben ein saisonales Geschäft. Der Haupteinnahmepunkt ist nach wie vor der Winter, auch wenn der Sommer in der Zwischenzeit für viele Bahnen etwas bedeutungsvoller geworden ist. Die Bahnen müssen aber in dieser Saisonalität auch mit Schwankungen aufgrund der Wettersituation umgehen können. Ich habe auch festgestellt, dass man in gewissen Skigebieten im Kanton St.Gallen noch bis zu den Ostern hätte Ski fahren können; die Seilbahnen wurden aber schon bedeutend früher geschlossen. Das zeigt, dass die Bahnen gegen Ende der Saison kein so eminentes Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs hatten, da zu jener Zeit nur noch Abonnementsbesitzer Ski fahren und Betriebskosten generieren.

Lippuner-Grabs legt seine Interessen als Treuhandunternehmer offen.

Zur Wiederaufnahme des Härtefallprogramms 2021: Der Vorschlag lautet, man könnte nach der alten Lösung nochmals einen zweiten Antrag stellen. Wir haben ein Problem mit der isolierten Betrachtung des Dezembers 2021. Von uns aus müsste man den Reingewinn aus den Geschäftsjahren 2020 und 2021 vollständig berücksichtigen, unter Einschluss allenfalls schon bezahlter Härtefallgelder. Wenn aus diesen zwei Geschäftsjahren einen Überschuss resultiert, dann kann es – auch wenn es im Dezember 2021 ein Minus gab – nicht sein, dass man nochmals Härtefallgelder auszahlt. Wir möchten, dass man sich auf die Härtefälle konzentriert und nicht auf den Dezember 2021. Eine Ausdehnung auf den Dezember 2021 unter dem neuen Härtefallprogramm 2022, wie sie der Antrag der SP- und der SVP-Delegation anlässlich der Aprilsession 2022 vorsah, wollten wir nicht, da es kein St.Galler Sonderprogramm geben soll. So wie es die Regierung jetzt vorschlägt, sind diese Bedenken erledigt. Es müssen gegebenenfalls zwei Anträge gestellt werden, einen für Dezember 2021 und einen für das erste Quartal 2022, also kann man dort eigentlich nicht überschüssen.

Was wir in der bisherigen Härtefalllösung nicht diskutieren mussten, ist die Thematik von Betriebsferien, freiwilligen Betriebsschliessungen und Kürzungen von Öffnungszeiten. Man hat zum Teil vernommen, dass es Betriebe gegeben hat, die es im Sommer 2021 nach dem Eintreffen dieser Härtefallgelder etwas gemütlich genommen und relativ lange Betriebsferien gemacht haben. Das gleiche gilt für den Dezember 2021, dort gab es einige, die ganz geschlossen haben. Da konnte man Kurzarbeitsentschädigungen anmelden und hat diese auch erhalten. Es ist nicht Sache einer Härtefalllösung, solche Betriebsferien zu finanzieren. Nicht gedeckte Fixkosten, welche entstanden sind, weil man freiwillig den Betrieb geschlossen hat, wollen wir nicht entschädigt haben.

Linus Furrer bezieht sich auf die Präsentation FD/VD (Beilage 5), Folie 7 (COVID-19-Härtefallprogramm Kanton St.Gallen – Berechnung Härtefallentschädigung Dezember 2021):

Die Folie zeigt erstens auf, dass das Total der Härtefallentschädigung für das Jahr 2021 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019 (nachfolgend: 20-Prozent-Grenze) nicht überschreiten darf. Das ist auch in der Bundeslösung so vorgesehen. Zweitens ist eine Härtefallentschädigung für den Dezember 2021 möglich, wenn die Jahresergebnisse der Jahre 2020 und 2021 (inkl. Härtefallentschädigung) addiert einen Verlust ergeben. Ergibt sich ein Gewinn, wird kein Beitrag für den Dezember 2021 ausbezahlt. Dabei werden Kurzarbeitsentschädigungen und Härtefallentschädigungen mitberücksichtigt. Ungedeckte Fixkosten gibt es definitiv nicht mehr, wenn man addiert über zwei Jahre einen Gewinn ausweist. Die Berechnung der Härtefallentschädigung erfolgt neu basierend auf den effektiven Zahlen 2020/2021.

Wir hatten bisher drei Modelle (Typ 1: Das Jahr 2020 verglichen mit 2018/2019; Typ 2: 12 Monate in der Periode von Januar 2020 bis Juni 2021; Typ 3: Anspruch aufgrund der 40-Tage-Schliessung). Bei jedem Modell haben wir etwas anders gerechnet. Beim Typ 1 etwa haben wir auf Basis der Planzahlen des Jahres 2020 mit einem Faktor von 1,5 gerechnet, um theoretisch bis zum 30. Juni 2021 die ungedeckten Fixkosten abzudecken. Zudem wurde ein Puffer von 20 Prozent eingerechnet. Bei Wiedererwägungen, das heisst, wenn jemand mit effektiven Zahlen gekommen ist, haben wir den Planzahlenpuffer von 20 Prozent rausgenommen. Und den Planzahlenpuffer würden wir in der neuen Berechnung für den Dezember 2021 auch wieder rausnehmen, weil wir die effektiven Zahlen haben. Damit stellen wir hier sicher, dass es nicht zu einer Überentschädigung kommt. In

diesem Programm, also bis Dezember 2021, ist weiterhin die 40-Tage-Schliessung vorgesehen und integriert.

Es gab vereinzelt Unternehmen und insbesondere Gastronomen, die sehr aktiv waren, sofort auf Lieferservice und Take-away umgestellt und relativ gute Zahlen erwirtschaftet haben. Bei solchen Betrieben ist es tatsächlich so, dass sie anteilmässig weniger Härtefallgelder erhielten, weil sie sehr aktiv waren und einen sehr guten Job gemacht haben. Andere, die sich zurückgelehnt haben und nichts gemacht haben, haben im Verhältnis mehr bekommen – das war nicht so vorgesehen. Vereinzelte haben auch ihre Schliessungsdauer verlängert, aus Eigeninteressen, Ferienabsichten oder wie auch immer. Wir haben versucht, diese herauszufiltern und nicht zu begünstigen.

Thalmann-Kirchberg legt seine Interessen offen als Vorstandsmitglied von GastroSt.Gallen.

Wir haben einen allfälligen Kompromissvorschlag auf dem Tisch, den man diskutieren kann. Derzeit sind wir vor allem in der Diskussion bis und mit Dezember 2021. Das Härtefallprogramm 2022 schliesse ich momentan aus meinen Voten noch aus.

Zum Zusammenhang zwischen Betriebsferien und Kurzarbeit: Alle Mitarbeiter, die über einige Monate Kurzarbeit geleistet haben, hatten anschliessend den vollen Ferienanspruch. Innerhalb der Kurzarbeit konnte ein Betrieb die anteilmässige Zeit Ferien geben, aber keinen Ferienvorbezug anordnen. Ein Betrieb konnte im Jahr 2021 nicht sagen: «Ich rechne innerhalb der Kurzarbeitszeit für ein halbes Jahr bezahlte Ferien an, damit diese Mitarbeiter danach zur Verfügung stehen.» Was hatte dies für Betriebe zur Folge, die z.B. fünf Tage in der Woche offen haben? Sie mussten den Ferienanspruch gewähren. Ich habe auch vielfach gehört, es könne nicht sein, dass ein Betrieb bis und mit Mai geschlossen habe und im Sommer mache er schon wieder Ferien. Viele, auch wir, hätten gerne innerhalb der Kurzarbeit einen Ferienvorbezug gemacht, was aber nicht toleriert wurde.

Zum Dezember 2021: Eine Umstellung auf Take-away hat für jene Betriebe funktioniert, die mitten im Dorf sind. Für einen Betrieb ausserhalb, zu dem alle hinfahren mussten, ist dieses Konzept aber gescheitert. Es ist falsch, diese Betriebe alle in einen Topf zu werfen und zu sagen, sie hätten auf der faulen Haut gelegen. Sie haben für sich selbst einen betriebswirtschaftlichen Entscheid getroffen. Ich hätte nicht viel Verständnis, wenn dies allfällig in einem starken Rahmen in die Berechnung einfliessen würde. Einverstanden bin ich, dass die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 einfliessen sollen. Ende des Jahres 2020 wiesen viele Betriebe ein Defizit auf. Im Jahr 2021 sind die Härtefallgelder geflossen, dank denen wiederum viele mit einem positiven Ergebnis abschliessen konnten. Betrachtet man beide Jahre und es ergibt sich ein Minus, bleiben wirklich die Härtefälle übrig.

Lippuner-Grabs: Die Thematik der Ferienguthaben der Mitarbeiter haben wir alle in unseren Unternehmungen, auch Zahner-Rapperswil-Jona und ich. Es ist legitim, Betriebsferien zu machen. Die Frage, die wir heute zu beantworten haben, ist: Löst dies einen Anspruch auf Härtefallgelder aus? Dies ist der gewöhnliche Rahmen und Betriebsferien kann man machen oder auch nicht. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf vier bis fünf Wochen Ferien, das hat mit der Pandemie nichts zu tun. Wenn die Unternehmen für sich einen betriebswirtschaftlichen Entscheid der Schliessung von zwei bis drei Monaten (anstelle von

zwei Wochen) treffen, möchte ich nicht, dass dies entschädigt wird. Sonst finden wir mit Sicherheit keinen Kompromiss.

Gartmann-Mels: Wo kommen wir hin, wenn derjenige, der arbeitet, am Schluss weniger erhält als derjenige, der geschlossen hatte? Wir müssen dies berücksichtigen. Wenn jemand einen Gewinn erwirtschaftet, weil er viel gearbeitet hat, müsste man ihm diesen konsequenterweise anrechnen und die Öffnungs- und Schliesszeiten prüfen. Wir müssten analysieren, weshalb es jemand schlechter gemacht hat und über welchen Zeitraum er geschlossen hatte. Der Ferienpunkt ist richtig. Das Unverständnis kommt daher, dass im Sommer im Kanton St.Gallen gefühlt jedes zweite Restaurant geschlossen war. Ich war im Kanton Tessin und dort war jedes Restaurant und jedes Grotto durchgehend geöffnet und sie hatten einen erfolgreichen Sommer.

Thalmann-Kirchberg: Wie möchte man feststellen, weshalb das Unternehmen die Schliessung beschlossen hat? Dies ist auch eine Frage an die OBT: Der Betrieb müsste durch Zahlen belegen können, dass das Defizit durch die Schliessung und durch Kurzarbeit kleiner ausgefallen ist, als wenn er geöffnet gehabt hätte. Dies müsste in den Entscheid über die Gewährung von Härtefallgeldern einfließen.

Regierungsrat Tinner: Wir lehnen uns an die Konzeption des Bundes an. Dieser unterscheidet aber nicht zwischen innovativeren Unternehmen, welche die Möglichkeit einer Umstellung hatten, und denjenigen, die geschlossen hatten, weil es keine andere Möglichkeit der Ertragserwirtschaftung gab.

Der Diskussion entnehme ich, dass verschiedenste Tatbestände des unternehmerischen Handelns in den Entscheid über die Entschädigung einfließen sollen. Ich bin überzeugt, dies gelingt nicht. Wir müssen nur entscheiden, ob es für den Dezember 2021 noch eine Entschädigung gibt oder nicht. Bei mir hat sich in den letzten Wochen und Tagen vor und nach der Session niemand gemeldet und gesagt, er habe wirklich ein Problem. Nur deswegen gehe ich nicht davon aus, dass auch tatsächlich niemand Probleme hat. Aber mir fehlt das Gespür für diese Not. Ich möchte daran erinnern, dass wir im ersten Gesetz mit den nachfolgenden Nachträgen eine Not hatten. Die Betriebe waren geschlossen und es konnte nicht gearbeitet werden.

Nun sind wir auf der letzten Meile der Unterstützung und müssen ehrlich sein: Überall dort, wo Subventionen ausbezahlt werden, gibt es Mitnahmeeffekte. Es wird auch Unternehmen geben, die vielleicht auch zu betrügen versuchen. Wir müssen entscheiden, ob wir den Dezember 2021 dazu nehmen wollen oder nicht. Wichtig ist, was Lippuner-Grabs bemerkt hat: Der Dezember 2021 muss nach der Härtefallregelung 2021 abgerechnet werden. Wenn nach deren Vorgaben ein Gewinn erwirtschaftet wurde, ist es kein Härtefall. Anschliessend müssen wir das erste Quartal 2022 angehen.

Zahner-Rapperswil-Jona: Der Unmut in der Gastronomie ist effektiv vorhanden. Ich werde fast wöchentlich von Kunden, die ich als Gastronomiezulieferer bediene, angesprochen. Sie fühlen sich unfair behandelt, weil sie fast durchgehend gearbeitet und Ertrag erwirtschaftet haben, während sie im Nachhinein von Gastronomiekollegen erfahren haben, wie diese bei einer Betriebsschliessung anderweitig Unterstützung erhielten.

Kommissionspräsident: Es gibt in jedem Bereich solche Anliegen. Es gibt auch Veranstalter, welche Anlässe nicht durchgeführt und anschliessend Unterstützung erhalten haben.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Wir sind bei der Beantwortung der Fragen zur Präsentation. Wir müssen diskutieren, ob und wie wir den Dezember 2021 dazu nehmen, wie wir das erste Quartal 2022 regeln und was wir mit der Gemeindeunterstützung bei den Seilbahnen machen.

Lippuner-Grabs: Ich bin nicht derjenige, welcher mit epischen Reden alles verlängern möchte. Selbstverständlich stellen sich Fragen, die vorgängig zu klären sind. Wenn wir den Zeitraum für die Gewährung von Härtefallgeldern verlängern, müssen wir wissen, unter welchen Bedingungen. Ich möchte, dass die Frage nach den Betriebsschliessungen und den Kürzungen von Betriebszeiten gestellt wird. Dann ist es Sache des Fachgremiums, die Beurteilung vorzunehmen, ob dies ungedeckte Fixkosten aufgrund einschränkender Massnahmen oder freiwillig verursachte ungedeckte Fixkosten sind.

Suter-Rapperswil-Jona (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Ich habe ebenfalls entsprechende Rückmeldungen über einen gewissen Unmut von Betrieben erhalten, die sich sehr angestrengt haben und sehr innovativ waren und die nun finden, dass sie schlechter wegkommen als Betriebe, die sich nicht angestrengt haben. Dies ist schon eine Tatsache, vor der wir die Augen nicht verschliessen dürfen. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Forderung und das Anliegen von Lippuner-Grabs unterstützen. Dafür muss keine neue Bestimmung eingefügt werden, sondern das kann im Rahmen der Umsetzung bei der Beurteilung der Gesuche angewendet werden. Es soll versucht werden, dem entgegenzuwirken, dass sich jene, die sich sehr angestrengt haben, gegenüber jenen, die es nicht so gemacht haben, ungerecht behandelt fühlen.

Wir unterstützen den Vorschlag der Regierung betreffend die Ausdehnung auf den Dezember 2021 nach der alten Regelung. Das Programm 2022 mit der Beschränkung auf die Monate Januar bis März 2022 möchten wir ebenfalls nach dem Vorschlag der Regierung umsetzen; der Schliesstatbestand soll ausgeschlossen werden. Es besteht inhaltlich kein Zusammenhang, da es im Jahr 2022 keine Schliessungen gab.

Götte-Tübach: Die SVP-Delegation hat sich schon in der ersten Runde klar dazu geäussert, dass wir langsam aufhören möchten. Die Bundeslösung war für uns immer klar der Massstab. Wir stellten uns nicht die Frage, ob sie gut war oder nicht. Wir haben sie einfach konsequent immer durchgezogen. Darum ist es auch so, wie es Gartmann-Mels vorhin gesagt hat: Warum sollen wir weg von der Bundeslösung? Klar ist, dass wir nicht für den Hintersten und Letzten die perfekte Lösung haben werden. Wir können auch nicht bei jedem beurteilen, ob er alles gegeben hat oder nicht.

Frei-Rorschacherberg: Wenn wir bei der Ausdehnung des alten Programms die Jahresrechnungen des Jahres 2021 anschauen, dann ist das die Basis für die Entschädigung? Dann wird auch der November nicht ausgeschlossen?

Karin Jung: Je nachdem, wie Sie sich entscheiden. Wenn Sie sich dafür entscheiden, dass eine Härtefallzahlung für den Dezember 2021 erfolgen soll, dann erfolgt eine Zahlung für diesen Monat. Die Berechnungsgrundlage ist der Jahresabschluss 2021, aber die Zahlung ist nur für den Dezember 2021.

Zur Frage der Betriebsschliessung bzw. der Einschränkung der Betriebszeiten: Im Gesuchsformular muss der Gesuchsteller begründen, wieso er covid-bedingt ungedeckte Fixkosten hat. An jener Stelle können wir eine Frage zu den Betriebsschliessungen und Betriebszeiten aufnehmen.

Thalmann-Kirchberg: Wie beurteilen Sie konkret ein solches Gesuch?

Linus Furrer: Für den Dezember 2021 wäre vorgesehen, dass man ein neues Antragsformular aufsetzt. Die Frage der Betriebsschliessung, der Ferien oder der verlängerten Ferien könnte man dort aufnehmen. Das kann man auch allenfalls aufgrund der Zahlen nachvollziehen oder nachfragen.

Extrem schwierig ist die Erfassung der Intensität der Aktivitäten. Wenn jemand Take-away angeboten, gute Ergebnisse gehabt und keine ungedeckte Fixkosten hat, dann können wir nichts machen – das ist leider so, so läuft das Programm. Hinsichtlich der Betriebsschliessungen ist es so, dass ein Unternehmer, der aufgrund der Pandemie länger geschlossen hatte, dies deklarieren muss, und dann wird anteilmässig gekürzt. Genauso, wie wir zur Berechnung der Entschädigung für den Dezember 2021 die effektiven Zahlen berücksichtigen.

Dürr-Widnau: Ich glaube, für den Dezember 2021 und das erste Quartal 2022 haben wir eine Lösung. Nun müssen wir noch eine für die Seilbahnen finden.

Gemäss dem Antrag, der Kommissionspräsident uns zugestellt hat, ist der Stein des Anstosses die Gemeindebeteiligung. Wir hatten zuerst eine St.Galler Lösung und nun kam die Bundeslösung, die Gemeindebeiträge nicht explizit vorsieht. Wenn es die Bundeslösung früher schon gegeben hätte, hätten wir diese vermutlich ohne Gemeindebeteiligung übernommen. Wäre es möglich, das Bundesprogramm ohne Gemeindebeteiligungen zu übernehmen und die bereits geleisteten Zahlungen für den Dezember 2020 vom Beitrag des Kantons abzuziehen? Somit würden die geleisteten 1,4 Mio. Franken als Gemeindebeitrag deklariert.

Kommissionspräsident: Das, was für die neun Schliessungstage im Dezember 2020 bezahlt wurde, betrifft auch den vom Bundesgesetzgeber genannten Zeitraum. Das wird sicher angerechnet. Ich meine, dass der Volkswirtschaftsdirektor in der Aprilsession 2022 kurz vor der Rückweisung des Geschäfts an die Kommission sogar einen Hinweis darauf gemacht, dass man bei Anwendung der Bundeslösung die Möglichkeit habe, für die St.Galler Lösung nachträglich noch Bundesgelder abzuholen.

Karin Jung: Der Bund bestimmt, wie hoch der Beitrag der Kantone ist. Ob die Kantone ihren Beitrag zu 100 Prozent selbst zahlen oder sich auch die Gemeinden an den Kantonsbeiträgen beteiligen, ist dem Bund egal. Wir haben beim Bundesamt für Verkehr (BAV) abgeklärt, ob die bereits bezahlten Leistungen an den Kantonsteil angerechnet werden können, und es ist so. Die Unterstützung des Kantons St.Gallen betrachtet das BAV als bereits geleistete Beiträge, welche an allfällige zukünftige Beiträge an die entsprechenden Transportunternehmen angerechnet werden können.

Stefan Wehrle: Das ganze Gesetz ist entstanden, als man die alte Härtefallverordnung im Kanton St.Gallen umgesetzt hat. Damals hat man schon gesehen, dass die Seilbahnunternehmen keine Härtefälle sind, weil sie den Umsatzrückgang von 40 Prozent nicht erreichen. Dann dachte man, es könnte sein, dass man diese trotzdem in irgendeiner Form unterstützen müsse. Deshalb hat man die Zusage der Standortgemeinden für die Gemeindebeteiligung aufgenommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Art. 19 Abs. 1 nicht zur Anwendung kam. Dafür hat der Bund über das Personenbeförderungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Bundesgelder abzuholen. Das ist vielleicht für die Diskussion pro oder contra Gemeindebeteiligung noch wichtig.

Kommissionspräsident: Hier noch etwas ganz Wichtiges. Dies hat Beiträge à fonds perdu betroffen. Solche werden nur Unternehmen gewährt, welche nicht überlebensfähig sind.

Stöckling-Rapperswil-Jona: Heisst das, dass man nun theoretisch den 80-Prozent-Anteil des Bundes auf die bereits bezahlten Beträge von 1,4 Mio. Franken abholen könnte? Würde das bedeuteten, wenn man das Gesetz ändern und den Gemeindebeitrag streichen würde, dass der Kanton von diesen 1,4 Mio. Franken den Kantonsbeitrag wieder zurückerstatten müsste?

Karin Jung: Wir haben dem BAV gegenüber offengelegt, dass der Kanton bereits Zahlungen ausgerichtet hat und sich überlegt, zusätzliche Zahlungen nach Art. 28a PBG auszurichten. Die Aussage des BAV war, dass wir, wenn wir für die ganze Frist nach Art. 28a PBG einen Antrag auf Entschädigung stellen, die bereits geleisteten Zahlungen quasi mit dem Antrag stellen könnten. Die Anfrage war aber nicht, ob wir für bereits geleistete Zahlungen noch einen Bundesbetrag abrufen könnten.

Stöckling-Rapperswil-Jona: Das war auch nicht meine Überlegung. Ich meine, wenn es nun einen neuen Antrag gäbe und der bisher geleistete Beitrag angerechnet würde, dann würde der Bund faktisch alleine die neuen Anträge bezahlen, weil unser Kantonsbeitrag dann schon geleistet wäre.

Kommissionspräsident: Ein Gemeindebeitrag ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Und wenn man diese 1,4 Mio. Franken als 100 Prozent des Kantonsbeitrags ansehen würde, würde das einen Bundesbeitrag von 1,16 Mio. Franken auslösen.

Regierungsrat Tinner: Wir können Mittel im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beanspruchen. Und wir hatten die Bahnen während neun Tagen im Dezember 2020 geschlossen. Mit Art. 28a PBG wird einfach der Betrachtungszeitraum ausgedehnt. Zu rätseln, was hier herauskommen könnte, ist Kaffeesatzlesen. Ich hatte gehofft, dass bis Ende April 2022 Unterstützungsgesuche vorliegen. Dann hätten wir anhand klarer Daten operieren können.

Es ist tatsächlich so, dass der Bund einen Anteil vom 80 Prozent an die geleisteten Zahlungen beisteuern würde, jedenfalls bei den Bahnen, die einen Antrag stellen. Ich gehe davon aus, dass ein Teil keinen Antrag stellen wird.

Schlussendlich ist die Frage, ob Sie eine Gemeindebeteiligung möchten oder nicht. Wenn Sie den übrigen Vorschlägen der Regierung folgen, werden wir tendenziell keinen Gegenantrag («rotes Blatt») stellen. Konzeptionell bin ich aber nach wie vor überzeugt, dass die

Variante des Kantons St.Gallen in sich stimmig ist. Wir müssen aber ehrlicherweise sagen, dass wir am Schluss mit der Gemeindebeteiligung auch nicht von riesigen Beträgen sprechen.

Thalmann-Kirchberg: Wenn wir das so umsetzen, wäre der Kanton St.Gallen dann darauf angewiesen, dass die Bergbahnen auch wirklich ein Gesuch stellen, damit wir diesen Beitrag in Bern auch abholen können? Wenn sie kein Gesuch stellen, dann nützt es gar nichts. Wenn wir das so beschliessen, müsste man demnach diese Bergbahnen fast aufordern, ein Gesuch zu stellen.

Kommissionspräsident: Die drei grossen Bergbahnen haben im Rahmen der Entschädigung der neun Schliessungstage am meisten erhalten. Es werden bestimmt Gesuche gestellt, wenn wir die Bundeslösung anwenden.

Dürr-Widnau: Unabhängig davon, welche Lösung wir wählen: Wenn kein Antrag vorliegt, dann holen wir keine Bundesgelder ab.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich weiss, dass noch keine Gesuche vorliegen. Kann man dennoch sagen, was die Übernahme der Bundeslösung finanziell bedeutet? Es ist ja jetzt verlockend, aber es kann auch sein, dass die Bahnen dann ohne Nachweis der Umsatzeinbusse von 40 Prozent für den ganzen Zeitraum, von März 2020 bis Dezember 2021, ungedeckte Fixkosten geltend machen.

Kommissionspräsident: Art. 28a PBG nennt schon noch Voraussetzungen, die es nicht so einfach machen: Die Covid-19-bedingten finanziellen Verluste im massgeblichen Zeitraum müssen grösser als ein Drittel der Reserven sein, die in den Geschäftsjahren 2017–2019 gebildet wurden; und das Unternehmen schüttet für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden aus.

Regierungspräsident Mächler: Ein Beispiel: Die Bergbahnen Flumserberg haben aufgrund unserer Schliessungsregeln 611'000 Franken erhalten. Nun kann es sein, dass diese Bergbahnen allenfalls gar keine schlechten Jahre hatten. Kann es am Schluss sein, dass der Bund dann sagt, es gibt gar keine Mittel? Was machen wir in diesem Fall mit den 611'000 Franken? Müssen sie diese zurückzahlen?

Dürr-Widnau: Deshalb habe ich die Frage gestellt. Sie stellen einen Antrag und dann gibt es eine Rechnung. 100 Prozent bezahlt der Kanton, 80 Prozent der Bund. Vom Kantonsbeitrag ziehen wir die bereits geleistete Zahlung ab und dann gibt es ein Plus oder ein Minus. Wenn es Plus gibt, dann bekommen sie noch etwas vom Kanton. Wenn es ein Minus ist, dann müssen sie auch nichts zurückbezahlen.

Karin Jung: Die bereits geleisteten Zahlungen basieren auf einem anderen Artikel und somit auch auf anderen Berechnungsgrundsätzen als sie Art. 28a PBG vorsieht. Die Gesuche, die jetzt eingereicht würden, würde man gemäss den Vorgaben des Bund behandeln. In den Eingaben der Bahnen sind die geleisteten Härtefallzahlungen als Einnahmen ersichtlich. Die ungedeckten Fixkosten, die sie nachweisen müssten, müssten dadurch geringer sein. Als ich vorhin gesagt habe, dass der Kanton allenfalls bereits geleistete Zahlungen anrechnen kann, meinte ich, dass diese eben in dieser Rechnung enthalten sind. Da aber die Berechnung dieser Zahlungen mit dieser Berechnung nach Art. 28a PBG

nicht deckungsgleich ist, kann unsere kantonale Zahlung nicht einfach in Abzug gebracht werden. Aber in der Gesamtbetrachtung findet sie natürlich Eingang.

Pause von 10.10 bis 10.30 Uhr.

3 Fortsetzung der Spezialdiskussion

3.1 Beratung

Kommissionspräsident: Wir gehen den Entwurf (Beilage 1, S. 19 ff.) und die Vorschläge der Departemente zur legislativen Umsetzung unserer Anliegen (Beilage 8, S. 3 f.) durch.

Artikel 11 (Gesuchsverfahren)

Sarbach-Wil: Ich beantrage, im Namen der GRÜNE-Delegation, Art. 11 wie folgt zu ergänzen:

Abs. 1^{bis} (neu):

Für Härtefallmassnahmen für den Monat Dezember 2021 kann ein weiteres Gesuch bis zum 30. Juni 2022 elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden.

Weitere Unterstützung für das Jahr 2021 ist speziell im Dezember notwendig. Dies nicht nur für die Gastronomie, sondern auch für andere publikumsintensive Branchen wie Fitnesscenter usw., die sehr unter den Einschränkungen gelitten haben. Wir hätten begrüsst, wenn es *ein* Programm gegeben hätte, so dass nicht für den Dezember 2021 und für das erste Quartal 2022 separate Gesuche gestellt werden müssten. Das ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden, bei dem die grösseren Firmen mit Treuhandbüros vielleicht einen Vorteil haben. Aber wenn man in einer Notlage ist, stellt man auch separate Gesuche.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag der GRÜNE-Delegation ist gutzuheissen.

Wir hätten ebenfalls gerne *ein* neues Härtefallprogramm gesehen, bei dem man nur einen Antrag einreichen müsste und anschliessend würde der Anspruch berechnet bzw. gäbe es dann vielleicht gemäss dem «Luzerner Modell» eine Höchstgrenze für nicht rückzahlbare Beiträge von 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019, aber es liefere nach einem neuen Programm.

Wir gehen aufgrund der vorangehenden Diskussion davon aus, dass wir einen gewissen Konsens finden können, wenn wir uns auf den Vorschlag der Regierung verständigen. In dem Sinn können wir den Antrag unterstützen. Für uns ist sehr wesentlich, dass der Monat Dezember 2021 noch entschädigt wird. Wir haben es in den Unterlagen der Regierung gesehen, unser altes Programm läuft grundsätzlich bis Juni 2021 – das müssen wir uns vor Augen führen. Wir hatten im Sommer 2021 eine relativ grosse Öffnung, liefen aber anschliessend mit der Deltavariante wieder in eine riesige Welle hinein. Der Dezember 2021 war sicherlich der Monat, der umsatzmässig insbesondere für die besonders betroffene Gastronomiebranche am meisten eingeschlagen hat, weil der Bund dort die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie laufend verschärft hat. Anfang Dezember 2021 gab es eine dringliche Home-Office-Empfehlung, gegen Ende Dezember 2021 kam die Home-Office-Pflicht. Das hat sicherlich dazu geführt, dass sehr viele Unternehmen ihre

Geschäftssessen, die in der Regel jeweils im Dezember stattfinden, absagen mussten. Aus diesen Gründen finden wir es zwingend, dass die Betriebe für diese Umsatzeinbussen entschädigt werden. Es sollen nicht die Betriebe belohnt werden, die besonders wenig gemacht haben. Ich glaube aber auch, dass die Gründe und Voraussetzungen bei allen Betrieben unterschiedlich waren, was auch berücksichtigt werden muss.

Suter-Rapperswil-Jona (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Wir können diesen Kompromissvorschlag unter folgenden Bedingungen unterstützen: Die Abrechnung erfolgt nach der alten Regelung und die Basis sind die gesamten Jahre 2020 und 2021, mit dem Zusatz, dass bei der Beurteilung mitberücksichtigt wird, wenn Betriebe Schliessungen freiwillig ausgedehnt haben.

Frei-Rorschacherberg (im Namen der FDP-Delegation): Dem Antrag der GRÜNE-Delegation ist zuzustimmen. Betriebsferien sollen entsprechend gewertet werden.

Thalmann-Kirchberg: Dem Antrag der GRÜNE-Delegation ist zuzustimmen, aber er ist mit Art. 17^{bis} gekoppelt.

Die Lösung für Dezember 2021 ist für mich ein Kompromiss, wenn man anschliessend für das Jahr 2022 die Eingabeberechtigung der 40-Tage-Schliessung mitberücksichtigt. Wenn wir über diesen jetzt schon abstimmen, werde ich mich enthalten. Grundsätzlich gilt die Einschränkungperiode durch den Bund, aber im Dezember 2021 hat der Kanton St.Gallen sogar schärfere Massnahmen beschlossen. In den ersten Märzwochen wurden die Massnahmen aufgehoben. Dezember 2021 bis Februar 2022 wäre die Zeitspanne, die man hätte prüfen müssen. Ich denke, für den Dezember 2021 ist es ein Kompromiss, dass man auch die Jahresergebnisse mitberücksichtigt. Ich könnte dem so zustimmen, aber für mich ist entscheidend, was betreffend die Härtefallmassnahmen 2022 diskutiert und beschlossen wird.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der GRÜNE-Delegation mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Artikel 17^{bis} (Anforderungen an die Unternehmen)

Surber-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SP-Delegation, Art. 17^{bis} wie folgt zu formulieren:

Abs. 1 Bst. a:

«die Anforderungen nach Art. 2, Art. 2a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 ~~und~~, Art. 5 und Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2021 erfüllen;»

Abs. 3:

«Art. 3 Abs. 2, Art. 4 ~~Abs. 1 Bst. b, Art. 4 Abs. 2 und 3~~ sowie Art. 4a dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.»

Diesen Antrag haben wir bereits in der letzten Sitzung der vorberatenden Kommission gestellt. Es geht darum, dass diejenigen Betriebe, die einmal 40 Tage geschlossen waren,

auch antragsberechtigt sind. Der Gedanke dahinter ist, das Härtefallprogramm sauber abzuschliessen und alle Betriebe, die bisher die Voraussetzungen erfüllt haben, weiterhin zur Einreichung eines Gesuchs zu berechtigen.

Zu Beginn des Jahres 2022 herrschte noch die Home-Office-Pflicht, was für Gastronomiebetriebe, die vor allem auf das Mittagsgeschäft fokussiert sind, relativ grosse Einbussen mit sich bringen konnte. Auch die Fitnesscenter spürten die Home-Office-Pflicht. Das sind sicherlich die Branchen, die zu Beginn des Jahres 2022 weiterhin betroffen waren. Deshalb möchten wir das gerne so fortführen. Wir haben im Rahmen der Debatten für die ersten Härtefallprogramme festgehalten, dass ein rechter Teil der Betriebe, die eine Umsatzeinbusse von weniger als 40 Prozent hatten, trotzdem in seiner Existenz gefährdet war.

Zudem haben wir festgestellt, dass wir der einzige Kanton wären, der im Jahr 2021 das zweite Semester gar nicht mehr entschädigen würde. Ich glaube, wir wären auch der einzige Kanton, der plötzlich die Anspruchsvoraussetzungen verändern und die 40-Tage-Schliessungszeit nicht mehr anerkennen würde.

Regierungsrat Tinner: Die Regierung hat einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der Unternehmen für ungedeckte Fixkosten im Dezember 2021 und in den ersten drei Monaten des ersten Quartals 2022 entschädigt. Im Jahr 2022 gab es keine Schliessungstage mehr. Daher bitte ich darum, den Antrag der SP-Delegation abzulehnen.

Kommissionspräsident: Bei der 40-Tage-Schliessung geht es um eine Eingabeberechtigung aus dem alten Härtefallprogramm. Die Meinung ist nicht, dass diese im Jahr 2022 während 40 Tagen geschlossen sein mussten.

Sarbach-Wil (im Namen der GRÜNE-Delegation): Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

Die Anspruchsvoraussetzungen sollen für das Härtefallprogramm dieselben sein wie für das Härtefallprogramm 2021. Es wurde bereits vermehrt ausgeführt, dass insbesondere für kleine Unternehmen und Unternehmen, die von Publikum abhängig sind, auch etwas weniger als 40 Prozent Umsatzeinbusse durchaus existenzbedrohend sein kann. Zudem spielen diverse indirekte Effekte eine Rolle, das haben wir auch im Kulturbereich festgestellt. Wenn wieder Home-Office empfohlen wird und medial nonstop über steigende Fallzahlen und Hospitalisierungen berichtet wird, dann hat das den Effekt, dass viele Leute zu Hause bleiben und die Betriebe weniger Umsatz erzielen. Für viele war die Zeit ab Januar 2022 nicht mehr so gravierend wie zuvor. Aber es geht hier um eine Eingabeberechtigung. Das bedeutet noch nicht, dass man auch anspruchsberechtigt ist. Man muss nach wie vor ungedeckte Fixkosten ausweisen können.

Suter-Rapperswil-Jona: Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Ursprünglich lag auf dem Tisch, dass man den Dezember 2021 neu aufnimmt. Die SVP-Delegation meinte, im Gegenzug sei sie bereit, den März 2022 nicht anzurechnen. Wir unterstützen, dass man ungedeckte Kosten im Dezember 2021 geltend machen kann, und zusätzlich separat auch solche in den Monaten Januar bis März 2022, da die Lockerungen erst im Verlauf des März 2022 erfolgten.

Zwischen den Härtefallprogrammen 2021 und 2022 gibt es für uns aber keinen sachlichen Zusammenhang. Im Jahr 2020 und 2021 hatten wir im Gegensatz zum Jahr 2022 behördliche Schliessungen. Die Grundidee des ganzen Programms ist, Härtefälle zu unterstützen. Daher ist für uns der Vorschlag der Regierung nachvollziehbar, wonach man eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent nachweisen muss. Der Vergleich mit anderen Kantonen ist schwierig; wenn, dann muss man alles vergleichen. Der Kanton St.Gallen ist z.B. sehr grosszügig mit fast zu 100 Prozent Beiträgen à fonds perdu und den Abzügen, die man machen darf.

Die Die Mitte-EVP-Delegation macht beliebt, dass man dem Kompromissvorschlag der Regierung zustimmt und für die Monate Januar bis März 2022 unterstützt, aber ohne den Schliessungstatbestand als Anspruchsvoraussetzung.

Frei-Rorschacherberg (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Für uns sind die Vorschläge der Regierung ein Gesamtkompromiss. Die «Ostschweizer Lösung» ist wirklich eine Mär. Wenn man «rosinenpickermässig» gewisse Dinge herausnimmt, finde ich das schwierig. Andere Kanton hatten keine Beiträge à fonds perdu, sondern die Beiträge mussten zurückbezahlt werden.

Zur Diskussion um die Schliessung von 40 Tagen: Wir wollen wirklich nur die Härtefälle unterstützen. In diesem Zusammenhang ist die Kompromissvariante, wie wir sie jetzt hier von der Regierung vorliegend haben, für die FDP-Delegation klar zu verfolgen. Wir sind der Meinung, dass das der richtige Weg ist.

Regierungsrat Tinner zur Antragsberechtigung der 40-Tage-Schliessung: In der Sitzungsunterlage (Beilage 8) haben wir bei der Antwort zu Frage 9 (S. 6) darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung des Schliessungstage-Tatbestands zu gewissen Ungerechtigkeiten führen kann. Manche Betriebe haben vielleicht eine Umsatzeinbusse von 15 Prozent und werden einzig aufgrund der Schliessungstage zugelassen. Ein Betrieb, der 38 Prozent Umsatzeinbusse hatte, jedoch weniger als 40 Tage geschlossen war, ist nicht antragsberechtigt. Hier schaffen wir unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen.

Thalmann-Kirchberg zu Suter-Rapperswil-Jona: Sie haben erwähnt, dass es eine Kompromisslösung sei und man im Jahr 2022 bis und mit März entschädigt. Wir können sofort einen Kompromiss eingehen, dass wir im Jahr 2022 nur die Monate Januar und Februar entschädigen, weil wir ja den Dezember 2021 auch miteingeschlossen haben. Einen solchen allfälligen Antrag würde ich unterstützen.

Eine gewisse Ungleichheit gibt es immer. Aber es ist ja auch eine Bundeslösung. Die Verantwortlichen in Bern haben sich gewisse Gedanken dazu gemacht, wieso man diese Betriebe nochmals miteinbezieht. Und in der Gastronomie ist es so – das können auch alle Buchhalter unter uns bestätigen –, dass bei der aktuellen Marge mit 15 bis 20 Prozent Umsatzeinbusse Defizite erzielt werden. Deshalb sollten wir den Antrag, wie er vorliegt, unterstützen. Oder wir stellen einen allfälligen Antrag auf Streichung des Monats März 2022.

Surber-St.Gallen zum Argument, es hätte im Jahr 2022 bisher keine behördlichen Schliessungen gegeben: Von der Logik und der Systematik der Bundesverordnungen her ist es so, dass man den Vergleichszeitraum 2020 / 2018 / 2019 heranzieht. Bei der Frage, ob die 40 Prozent Umsatzeinbusse erreicht wurden oder nicht, gilt der Vergleichszeitraum 2020 gegenüber 2018 / 2019.

Bisher hiess es, es gebe viele Betriebe, die auch bei einer Umsatzeinbusse von unter 40 Prozent grosse Probleme haben. Deshalb hat man jene Betriebe antragsberechtigt, die 40 Tage geschlossen waren. Diese bisherige Regelung möchten wir fortführen, alles andere ist inkonsequent. Deshalb führen auch die anderen Kantone ihre Lösung weiter fort. Wir könnten damit leben, wenn man März 2022 herausnehmen würde, da damals die Home-Office-Pflicht aufgehoben wurde, aber die Antragsvoraussetzungen müssen so belassen werden, wie sie sind. Der Bundesgesetzgeber hat es auch so vorgesehen, deshalb ist es nur logisch, dieser Regelung weiterhin zu folgen.

Regierungsrat Tinner zum mutmasslichen Antrag, den Monat März 2022 zu streichen: Das würde bei uns zu einem noch grösseren administrativen Aufwand führen. Ich bitte Sie, nicht am ganzen Programm herumzuschrauben, sondern die Frage der Eintrittshürde zu bereinigen und dann bitte alles so zu belassen, wie es ist. Ansonsten werden wir im Vollzug grössere Probleme haben, es wird aufwändiger, dauert länger und dient der Sache nicht.

Lippuner-Grabs: Es wird immer wieder erwähnt, was die anderen Kantone machen. Aber das stimmt so nicht. Jeder Kanton hat eine völlig eigene Lösung. Es gibt keine bundesweite Lösung. Der Bund hat einen Rahmen vorgegeben und die Kantone haben danach sehr unterschiedliche Härtefallprogramme auf die Beine gestellt. Im Kanton Thurgau etwa wurden im ersten Härtefallprogramm nur liquiditätswirksame Aufwendungen berücksichtigt. Im Kanton St.Gallen konnte man dagegen Abschreibungen anrechnen. Das ist ein sehr wesentlicher Unterschied. Der Kanton Graubünden sieht in seinen Härtefallprogrammen minimale Umsatzrückgänge von 15 Prozent vor, und zwar auch für Betriebe, die während 40 Tagen geschlossen waren. Etliche Kantone folgen dem Bund bei der Regelung hinsichtlich der Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Mio. Franken. Bei den Betrieben mit unter 5 Mio. Franken Umsatz haben sie vorgesehen, dass es für die Jahre 2020 und 2021 eine Gewinnbeteiligung des Kantons gibt, wenn die Jahresrechnungen kumuliert einen Gewinn ausgewiesen haben; diesfalls mussten die Betriebe den überschüssenden Teil zurückbezahlen.

Es gibt keine Bundeslösung und keine Ostschweizer Lösung und es ist nicht so, dass wir bis jetzt knausrig gewesen wären. Jeder Kanton hat es für sich so umgesetzt, wie er das Gefühl hatte, es sei für die Unternehmen im eigenen Kanton sinnvoll.

Surber-St.Gallen: Niemand hat behauptet, dass es nur eine Lösung gibt, und dass diese für alle Kantone gelten soll. Es gibt aber Grundsätze, die der Bund definiert und die die Eintrittsvoraussetzungen definieren, um überhaupt einen Antrag stellen zu können. Diese wurden von den Kantonen übernommen. Es gab Kantone, die gingen sogar unter diese Eintrittsvoraussetzungen und führen dies jetzt auch weiter fort. Wenn man sagt, man bleibt bei der Umsatzeinbusse von 40 Prozent als Voraussetzung, da es bereits vorher so war, dann besteht auch eine Logik, diese 40 Schliessungstage weiterzuführen. Man hat einfach festgestellt, dass es Firmen und Branchen gibt, die mit einem Umsatzeinbruch

von deutlich unter 40 Prozent bereits in Schwierigkeiten geraten – es geht nur darum. Es geht nicht darum, wie viel Geld anschliessend ausbezahlt wird, wie die Fixkosten und die ungedeckten Kosten berechnet werden, welche allfälligen Gewinnbeteiligungen noch vorhanden sind usw. Es geht einzig und alleine um die Eintrittsvoraussetzungen. Wir wollen diese belassen wie bisher.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-Delegation mit 8:7 Stimmen zu.

Artikel 17^{ter} (Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen)

Kommissionspräsident: Im Namen der Gesamtkommission beantrage ich, Abs. 3⁵ zu streichen.

Sarbach-Wil: Der Vorschlag für diesen Antrag kommt von der Regierung. Die Regierung wollte, dass diese Möglichkeit besteht. Weshalb soll es diese Möglichkeit nun doch nicht geben?

Suter-Rapperswil-Jona: Es ist aktuell Mai 2022 und es sind keine Massnahmen vorgesehen oder absehbar. Es ist ein wichtiges Signal nach aussen. Wir beraten diese Geschäfte in der Junisession und das wird dann einigermaßen absurd wirken. Das Signal nach aussen ist: Wir haben jetzt eine Regel rückwirkend für Dezember 2021 und für das erste Quartal 2022. Damit ist dieses Programm zu Ende.

Surber-St.Gallen: Ich schliesse mich Suter-Rapperswil-Jona an. Sollten die Fallzahlen bis zur Junisession explosionsartig ansteigen, können wir immer noch darauf zurückkommen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Kommissionsantrag mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 17^{quater} (Gesuchsverfahren)

Kommissionspräsident: Im Namen der Gesamtkommission beantrage ich, Art. 17^{quater} Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Härtefallmassnahmen 2022 werden auf Gesuch hin gewährt. Gesuche können einmalig bis zum 31. Juli 2022 ausschliesslich elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden.»

Die vorberatende Kommission stimmt dem Kommissionsantrag mit 15:0 Stimmen zu.

Kommissionspräsident: Im Namen der Gesamtkommission beantrage ich, Art. 17^{quater} Abs. 2⁶ und 3⁷ zu streichen.

5 «Die Regierung entscheidet, ob der Geltungsbereich der Härtefallmassnahmen 2022 auf ungedeckte Kosten in den Monaten April bis Juni 2022 erweitert wird.»

6 «Gesuche um Härtefallmassnahmen, die ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis März 2022 betreffen, können einmalig bis zum 31. Mai 2022 eingereicht werden.»

7 «Soweit erforderlich legt die Regierung fest, bis wann Gesuche um Härtefallmassnahmen, die ungedeckte Kosten in den Monaten April bis Juni 2022 betreffen, eingereicht werden können.»

Die vorberatende Kommission stimmt dem Kommissionsantrag mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 19 (Nicht rückzahlbare Beiträge an Seilbahnunternehmen)

Stefan Wehrle zur Ergänzungsfolie zur Präsentation FD/VD betreffend Seilbahnen (Berechnung und Beteiligung nach Art. 28a PBG; Beilage 6): Die Voraussetzungen nach Art. 28a PBG sind gänzlich anders als für jene Zahlungen, die wir für die neun Schliessungstage im Dezember 2020 geleistet haben. Deshalb glaube ich nicht, dass wir diese beiden Zahlungen vergleichen sollten. Der Bund betrachtet für seine Unterstützung die Periode vom 1. März 2020 – als Corona aufgetreten ist – bis und mit 31. Dezember 2021. In dieser Periode müssen touristische Verkehrsbetriebe oder Linien (z.B. Seilbahnen) einen Verlust ausweisen. Dieser Verlust muss kausal auf Covid-19 zurückzuführen sein. Der Verlust muss grösser sein als ein Drittel der Reserven, die zwischen den Jahren 2017 und 2019 gebildet wurden. Wir sprechen hier nicht von ungedeckten Fixkosten, sondern rein von einem Verlust. Das Unternehmen muss in den Pandemie Jahren 2020 bis 2022 auf Dividenden verzichten haben. Es besteht ein Kostendeckel von 6 Mio. Franken, mehr darf es den Kanton St.Gallen nicht kosten, das ist so im Gesetz verankert und das werden wir so voraussichtlich auch belassen. Wenn wir von einem Seilbahnunternehmen mit einem Verlust von 1,8 Mio. Franken ausgehen, dann wird gestützt auf Art. 28a PBG der Kanton St.Gallen 1 Mio. Franken bezahlen und der Bund 800'000 Franken. Ohne Verlust gibt es keine Unterstützung. Wie der Kanton St.Gallen diese 1 Mio. Franken allenfalls auf die Gemeinden verteilt, wird auch noch Gegenstand der Diskussion sein.

Dürr-Widnau: Gilt dann «first come, first serve», wenn der Kostendeckel auf 6 Mio. Franken limitiert ist?

Regierungspräsident Mächler: Ja, ich denke schon, aber dies ist ja nicht die Idee der Regierung. Wir schlagen vor, dass ein Teil der Kosten von den Standortgemeinden getragen wird.

Dürr-Widnau: Ich nehme zur Kenntnis: Wer zuerst einreicht, der erhält eine Unterstützung und der andere nicht. Ich bin mir nicht sicher, ob sich dessen alle bewusst sind.

Regierungspräsident Mächler: Das steht aufgrund der sehr guten Jahresabschlüsse kaum zur Diskussion.

Regierungsrat Tinner: Wir haben an der letzten Kommissionssitzung gehört, dass es keine Gesuche geben wird, wenn es eine Gemeindebeteiligung braucht. Dann stellt sich die Frage der Ausschöpfung der 6 Mio. Franken nicht. Überdies wissen wir, dass die Seilbahnen sehr gute Jahresergebnisse ausweisen. Bei der Jahresrechnung der Pizolbahnen, die jeweils per 30. September abgeschlossen wird, habe ich festgestellt, dass die Härtefallzahlung des Kantons St.Gallen per 30. September 2021 nicht verbucht wurde, mit dem Hinweis, man hätte nicht gewusst, wie hoch der Betrag sei. Dies obwohl sie im Juli 2021 eine Verfügung der Regierung erhielten, in der der Betrag definiert wurde. Ich frage mich, ob man hier nicht einfach versucht, zu Lasten des Kantons bzw. des Bundes auf alle möglichen Arten noch Geld zu erhalten. Wir haben bei den Pizolbahnen sämtliche Darlehen der Neuen Regionalpolitik (NRP) wertberichtigt. Das ist in der Jahresrechnung 2021 des

Kantons St.Gallen nachzulesen. Es wird sich die Frage stellen, auch aufgrund der Aussagen der Pizolbahnen, ob diese überhaupt überlebensfähig sind. Die Regierung kam zum Schluss, sie sei es nicht mehr, deshalb hat sie die Darlehen abgeschrieben. Ich empfehle der Kommission, belassen Sie es wie es ist, dann haben wir die Garantie, dass sich auch alle Verantwortlichen gut überlegen, was sie auslösen.

Ich habe einen ganz bösen Verdacht: Als das AWA dem Seilbahnenverband mitgeteilt hat, sie sollen bis Ende April 2022 die mutmasslichen Zahlen liefern, wussten alle, wie die Zeitrechnung (Fristenlauf) aussieht, diese war ja öffentlich. Dann wurde eine Fristverlängerung beantragt, weil man wusste, dass heute eine Kommissionssitzung stattfindet. Anschliessend versucht man noch, die Frist weiter nach hinten zu verschieben. Hier versucht man doch einfach alles, um elegant zu Unterstützung zu kommen und anschliessend überlässt man den Streit der Regierung.

Kommissionspräsident: Ich hoffe, Ihre Unterstellung ist nicht an mich gerichtet.

Regierungsrat Tinner: Nein, sie ist an die Bahn gerichtet.

Kommissionspräsident: Eine Fristverlängerung bis zum 6. Mai 2022 hat das Amt für Wirtschaft nach Rücksprache mit der Regierung gewährt. Das hätte nicht gemacht werden müssen.

Götte-Tübach: Für mich ist ein Punkt klar; die Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs läuft bis zum 31. Mai 2022.

Für uns ist wichtig, die Gemeindebeteiligung zu streichen, weil diese politisch eine unendliche Diskussion auslösen würde. Ein Teil der SVP-Delegation würde die restlichen Bedingungen so übernehmen, wenn wir anschliessend als Basis die Bundeslösung hätten.

Frei-Rorschacherberg: Für die FDP-Delegation ist die Frist bis 31. Mai 2022 durchaus der richtige Ansatz bezüglich der Fristen. Betreffend die Gemeindebeteiligung sind wir immer noch der Meinung, die Gemeinden sollen sich gemäss unserer letzten Diskussion beteiligen. Wenn die Seilbahnen kein Gesuch stellen, falls die Gemeinden sich beteiligen müssen, dann sind es keine Härtefälle. Für uns ist klar, wir bleiben dabei, die Beteiligung der Standortgemeinden soll belassen bleiben. Die ausgearbeitete Variante ist gut. Die FDP-Delegation folgt der Regierung.

Broger-Altstätten: Beim Thema Seilbahnen wurden die beiden Regierungsräte kurz etwas emotional. Wir diskutieren hier über einen Artikel, bei dem keine Gesuche eingereicht werden sollen, weil sie einen sehr guten Winter hatten. Wenn Sie so davon überzeugt sind, dass keine Gesuche kommen, wieso schlagen Sie keine Streichung von Art. 19 vor?

Dürr-Widnau: Wir haben bereits an der letzten Sitzung von «toten» Artikeln gesprochen und es entstand plötzlich doch etwas Leben aufgrund des Fragenkatalogs, deshalb bin ich hier vorsichtig. Ich bin sehr erstaunt, Götte-Tübach: Wenn wir ohne irgendeinen Kompromiss die Beteiligung der Gemeinden streichen, dann haben sie ja zwei Mal profitiert. Sie haben das St.Galler Programm, wir bezahlen die neun Tage Schliessung im Dezember 2020, worauf sie eigentlich keinen Anspruch gehabt hätten, und jetzt gibt es nochmals ein Programm. Wenn es um die Umsetzung des Bundesprogramms geht, muss man meiner

Meinung nach die Beträge für die neun Tage Schliessung gegenrechnen, denn die 1,4 Mio. Franken, die wir als Entschädigung für die neun Schliessungstage ausgerichtet haben, waren nicht Bestandteil des Bundesprogramms.

Götte-Tübach: Damit bin ich einverstanden.

Dürr-Widnau: Die Gemeindebeteiligung von 40 Prozent ist ein stolzer Betrag. Ich gehe davon aus, dafür braucht es eine Bürgerversammlung bzw. eine ausserordentliche Bürgerversammlung. Ich möchte mich verwehren, dass es sich hier um ein Ausspielen handelt. Es geht nur darum, was der Kanton schlussendlich bezahlt. Wenn das erwähnte Beispiel stimmt, dann bezahlt die Gemeinde 400'000 Franken. Ich gehe nicht davon aus, dass der Gemeinderat von Gaiserwald die Eigenkompetenz für Ausgaben in dieser Höhe besitzt.

Gartmann-Mels zu Dürr-Widnau: Ich stimme Ihnen zu, dass man die 1,4 Mio. Franken gegenrechnen müsste.

Betreffend die emotionale Reaktion der Regierung: Da bin ich auf der Seite der Regierung. Ich erinnere mich, dass ich an einer Sitzung der Finanzkommission sagte: «Warum unterstützt man Seilbahnen einfach blindlings?». Auch die Pizolbahnen an meinem Wohnort wurden unterstützt. Das Emotionale betrifft schon den Umstand, dass der Härtefall im Dezember 2020 eintrat. Die Flumserbergbahn bspw. ist eine sehr reiche Bahn, die aber sehr stark investiert hat, und dann kommt die Schliessung und sie hat keine Haupteinnahmen mehr – das ist ein Problem. Die Pizolbahnen haben schon lange ein strukturelles Problem. Herr Oppliger ist diesbezüglich sehr umtriebig und kommt immer auf einen zu, wenn es um Geld geht. Ich habe Mühe, dass man jedes Mal, wenn es nicht läuft, nicht mehr Unternehmer ist, sondern dann den Staat bemüht. Ich schlage vor, dass man es so umsetzt, wie es Dürr-Widnau vorgeschlagen hat, vielleicht mit einer Anpassung. Wenn nach dieser hervorragenden Saison ein Gesuch eingereicht werden sollte, kann ich verstehen, wenn Karin Jung es ablehnt. Eine Sanierung aufgrund eines strukturellen Defizits darf nicht durch Corona-Hilfen erfolgen.

Suter-Rapperswil-Jona: Diese Diskussion finde ich nicht ganz redlich. Regierungspräsident Mächler hat heute einleitend gesagt, und wir wissen es alle, es handelt sich um eine Unterstützung aufgrund struktureller Problemen. Wenn wir uns an die Diskussion über die Schliessung von neun Tagen zurückerinnern, dann haben wir festgestellt, dass die Seilbahnen keinerlei Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben. Trotzdem waren wir bereit, die Ausfälle für neun Tage zu entschädigen. Es erscheint mir so, als hätte man damals den kleinen Finger gegeben und jetzt will man auch noch die ganze Hand. Man kann schon mit dem Bund argumentieren, nur macht es das nicht besser. Auch Bundesgelder sind schlussendlich Steuergelder. Vor diesem Hintergrund bin ich nach wie vor der Meinung, dass der Aspekt einer Beteiligung der Standortgemeinden relevant ist. Das wurde auch bei der Olma, beim FC St.Gallen, bei den Rapperswil-Jona-Lakers so gemacht. Bei Institutionen, die eine klare Allokation zu einer Standortgemeinde haben und von denen die Standortgemeinde auch profitiert, finde ich es nach wie vor richtig, dass im Fall einer Unterstützung die Beteiligung der Standortgemeinden aufrechterhalten wird.

Kommissionspräsident: Zur Erinnerung: Die Standortbeteiligung gilt für solche Unternehmen, die bereits auf der Intensivstation liegen und noch A-Fonds-perdu-Beiträge erhalten.

Regierungspräsident Mächler zu Broger-Altstätten: Ich gebe zu, wir spüren bei diesem Thema Emotionen. Ich finde es nicht richtig, was hier abläuft. Wir hatten damals eine Lösung mit den neun Tagen gezimmert, als der Bund noch nichts hatte. Das war keine schlechte Lösung und die Unternehmungen haben das Geld auch gerne angenommen. Anschliessend fand auch der Bund zu einer Lösung. Dass jetzt die Unternehmungen einfach davon ausgehen, dass man von beiden Varianten profitieren kann, finde ich nicht redlich, zumal wir überhaupt nicht mehr von Härtefällen sprechen. Bei der Gastronomie gab es teilweise ganz schlimme Situationen, das sind wirklich Härtefälle. Bei den Seilbahnen geht es um den Versuch, über den Staat seine eigenen strukturellen Probleme entschädigen zu lassen – das ärgert mich und macht mich emotional, obwohl ich sonst ein relativ sachlicher Mensch bin. Hier fühle ich mich auch nicht mehr ernst genommen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Natürlich hatten die Bergbahnen einen super Winter. Aber wir sprechen hier von der Periode zwischen dem 31. März 2020 und dem 31. Dezember 2021. Der gesamte Winter 2020/2021 war nicht so gut. Es gab viele Einschränkungen, die Gastronomie war nur im Freien möglich, es herrschte Maskenpflicht in den Bahnen; das hat viele Leute abgehalten. Von diesem super Winter bleibt einzig der Dezember 2021, der sicherlich sehr erfolgreich war. Sehr gut lief es ab Januar 2022, aber diese Periode betrifft es nicht.

Regierungspräsident Mächler zu Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Diese Regelung entstand ursprünglich mit der Absicht, Härtefälle zu entlasten. Heute müssen wir uns überlegen, ob es notwendig ist, unsere Gesetzgebung nochmals nachzujustieren, weil der Härtefall sich vielleicht akzentuiert hat. Das sehe ich nicht ein.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Konnten den die Bahnen etwas für den nicht so guten Winter 2020/2021 geltend machen?

Regierungsrat Tinner: Wir müssen das auseinanderhalten: Für die neuntägige Schliessung besteht eine separate Lösung. Für alles andere hätte man gemäss Art. 19 Abs. 1 in der Fassung vom 18. Februar 2021 ein Gesuch einreichen können, aber bis dato wurde kein Gesuch eingereicht.

Im Bundesanhang zur Personenverkehrsregelung (Beilage 10) steht auf S. 6: «Der Bund gewährt für die Defizitdeckung A-Fonds-perdu-Beiträge. Die finanzielle Unterstützung durch die Kantone oder eventuell Gemeinden hat ebenfalls mit A-Fonds-perdu-Beiträgen zu erfolgen. Nicht vorgesehen ist die Gewährung von Darlehen.» Sogar der Bund hat in seiner Wegleitung im Anhang zur Covid-Gesetzgebung vorgesehen, dass es auch Gemeindebeiträge geben kann.

Dürr-Widnau: Ich verstehe Ihre Argumentation, aber ich verstehe nicht, welche Artikel Sie meinen, wenn Sie sagen, dass es sich um einen reinen Strukturhalt handelt, wenn jetzt noch Gelder bezahlt werden. Die Bahnen haben auch mit der Vorlage der Regierung die Möglichkeit, Gelder zu beantragen. Das würde in letzter Konsequenz heissen, dass der Kanton Gelder für Strukturhaltung bezahlt – das ist doch inkonsequent.

Regierungspräsident Mächler: Man könnte den Artikel konsequenterweise auch streichen.

Dürr-Widnau: Mit dieser Haltung hätte die Regierung eine Streichung des Artikels beantragen müssen. Ob wir ihn dann belassen hätten, ist eine andere Frage. Aber Sie können uns nicht vorwerfen, wir seien für Strukturhaltung, wenn man das mit Ihrem Artikel so machen kann.

Stöckling-Rapperswil-Jona: Wir haben diese Bergbahnen privilegiert, weil sie neun Tage geschlossen waren. Im Übrigen hatten sie, wie jedes andere Unternehmen auch, die Möglichkeit, ein Härtefallgesuch einzureichen. Dies haben sie aber nicht getan, weil sie offenbar zu geringe Umsatzrückgänge hatten. Nun sieht der Bund auch eine Privilegierung vor. Diese ist aufgrund unserer Privilegierung obsolet. Eigentlich läuft das, wenn man es zu Ende denkt, auf keine andere Lösung als auf eine Streichung hinaus.

Regierungsrat Tinner: Die Regierung wird sicher keinen Gegenantrag stellen, wenn Sie den Artikel streichen.

Als wir dieses Gesetz vorbereitet haben, hatten wir zumindest Anzeichen, dass ein Gesuch der Bergbahnen kommen könnte. Darum haben wir entschieden, transparenterweise die Bundeslösung zu übernehmen, aber bei der Gemeindebeteiligung zu bleiben. Selbstverständlich kann das Parlament einen Antrag der Regierung jederzeit streichen. Das ist für uns schmerzfrei.

Sarbach-Wil: Verstehe ich es richtig, dass ein Seilbahnunternehmen wie jedes andere privatwirtschaftlich oder wie auch immer organisierte Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit hat, im Rahmen des ganz normalen Härtefallprogramms einen Antrag zu stellen?

Regierungspräsident Mächler: Ja.

Broger-Altstätten: Ich beantrage, Art. 19 zu streichen.

Ich habe in der Vergangenheit dafür gekämpft, dass die neun Schliessungstage im Dezember 2020 durch den Kanton finanziert werden. Ich habe immer gesagt, unsere Regierung hat den Entschluss zur Schliessung gefällt, dann soll der Kanton auch dafür bezahlen. Aufgrund meines vorherigen Votums stelle ich jetzt aber den Antrag, Art. 19 zu streichen.

Lippuner-Grabs: Dem Antrag Broger-Altstätten ist zuzustimmen.

Es wurde die Frage gestellt, was denn mit dem Winter 2021 sei, mit der Gastronomie usw. Die Gastronomiebetriebe haben einen Antrag mit einer Spartenrechnung gestellt. Sie haben den Gastronomieanteil separat ausgewiesen und dafür Härtefallgelder in der Höhe von insgesamt 2,6 Mio. Franken erhalten (vgl. Präsentation FD/VD, Beilage 5, Folie 20). Vorhin haben wir zumindest in der Kommission entschieden, dass wir das Fenster für den Dezember 2021 nochmals öffnen. Ein Gastronomieunternehmen kann nun wieder mittels Spartenrechnung einen Antrag stellen und erhält allfällige ungedeckte Fixkosten vergütet, soweit es die 20-Prozent-Grenze noch nicht erreicht hat.

Surber-St.Gallen: Kann jemand etwas dazu sagen, warum der Bund für die Seilbahnen eine Sonderlösung vorgesehen hat, die von den Bundesvorgaben im Rahmen des Härtefallprogramms abweicht? Ich gehe davon aus, dass es schon gewisse objektive Gründe dafür gibt.

Regierungsrat Tinner: Als der Kanton St.Gallen die Härtefalllösung für Seilbahnen betreffend den Dezember 2020 diskutiert und vorbereitet hat, stand ich mit dem BAV in Kontakt. Dieses teilte mit, es sei keine Bundeslösung geplant. Ich gehe davon aus, dass stark lobbyiert wurde. Die Regierung hat im Vorjahr von den Bergbahnen Flumserberg auch eine Jahreskarte zur freien Benützung im Sommer und Winter erhalten. Wir haben diese selbstverständlich zurückgeschickt. So handhaben wir es auch mit anderen Gratiskarten, die uns zur Verfügung gestellt werden.

Die Bahnen haben sehr wohl Beziehungen zur Politik. Ihre Lobbyarbeit funktioniert sehr gut und deswegen habe ich auch emotional reagiert. Man versucht immer wieder, Druck auszuüben. Ich bin der Letzte, der sich nicht um die Anliegen von Betroffenen kümmert, aber dieses Verhalten stört mich enorm.

Tschirky-Gaiserwald: Ein historischer Abriss eines Historikers: Ich war vor 20 Jahren beim Amt für Wirtschaft, da arbeiteten wir eine Seilbahnstrategie aus. Obwohl wir für den Tourismus und die Gastronomie ein grosses Herz haben, ist es bei der Seilbahnpolitik im Kanton St.Gallen einfach nur ärgerlich, dass sich diese Unternehmen nie nach ökonomischen, betriebswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Auslegeordnungen gebaren. Vor 20 Jahren haben wir um Darlehen nach dem Investitionshilfegesetz (abgekürzt IHG; ausser Kraft) gestritten, wir haben über den Pizol und die Toggenburger Bergbahnen gesprochen. Was ist geschehen? Gar nichts. Das hat zwar mit dem heutigen Geschäft direkt nichts zu tun, aber aus historischer Sicht ist es ärgerlich.

Thalmann-Kirchberg tritt in den Ausstand: Mein grösster Auftrag bei der einen Firma stammt von den Bergbahnen Flumserberg, deshalb ist es sinnvoll, wenn ich mich an der Abstimmung nicht beteilige.

Thalmann-Kirchberg verlässt den Raum für die Abstimmung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Broger-Altstätten mit 6:4 Stimmen bei 4 Enthaltungen und 1 Abwesenheit zu.
--

Karin Jung: Ich möchte gerne zuhanden des Protokolls folgenden Hinweis platzieren: Sollten die Gesuche nicht bis zum 31. Mai 2022 eingereicht worden sein, und sollte sich der Kantonsrat anlässlich der Junisession diesem Kommissionsentscheid nicht anschliessen, würde es darauf hinauslaufen, dass der Kanton diese Ausgaben zu 100 Prozent selber zahlt.

Dürr-Widnau: Das Abstimmungsergebnis war jetzt nicht so überzeugend, dass man annehmen kann, die Streichung werde im Parlament einfach durchrutschen. Die Seilbahnen können ihre Anträge im Prinzip jetzt stellen. Sie wissen, was die vorberatende Kommission entschieden hat. Wir müssen vorausdenken, damit sie die Einreichfrist nicht verpassen. Wenn das Parlament in der Junisession sagt, der Artikel sei weg, ist das Gesuch hinfällig, aber jetzt zu sagen, wir bezahlen dann 100 Prozent, wäre auch fahrlässig.

Kommissionspräsident: Das werde ich den Medien dann natürlich entsprechend mitteilen.

Regierungsrat Tinner: Wir können pragmatisch vorgehen. Die Bahnen können die Gesuche einreichen, wir nehmen diese entgegen und leiten sie unter Vorbehalt in Bezug auf Entscheide des Parlaments an das BAV weiter.

Kommissionspräsident: Ich finde das etwas merkwürdig. Dann sagt jemand, dass wir Art. 19 streichen, was auf der einen Seite beinahe zu Jubel führt, und bei der Umsetzung zeigen wir uns wieder pragmatisch.

Surber-St.Gallen: Das vorgeschlagene Vorgehen ist üblich in Fällen, wo es einen Vorbehalt zur Zustimmung gibt. Im vorliegenden Fall ist der Artikel aber durch die Kommission gekappt und es müsste anlässlich der Session ein Antrag gestellt werden, diesen wieder aufzunehmen. Das ist schon nicht das Gleiche, wie wenn man sagt: «Sie können ein Gesuch einreichen, die Regeln sind wie folgt, aber wir brauchen noch die Zustimmung des Kantonsrats, und falls diese nicht kommt, wäre das Gesuch hinfällig». Nun ist die Lage so, dass Seilbahnen unter der Voraussetzung ein Gesuch einreichen, dass sie gar keinen Anspruch haben. Das ist etwas unüblich, aber man kann es schon so machen.

Regierungsrat Tinner: Wir haben eine Botschaft und einen Entwurf der Regierung. Nun hat die Kommission einen Antrag auf Streichung gestellt. Das Parlament kann beschliessen, dass es dem Streichungsantrag nicht folgt. Dann stünde wahrscheinlich wieder die Fassung der Regierung zur Debatte.

Darum würde Karin Jung den Seilbahnen schreiben, dass sie ein Gesuch einreichen können, es sei aber ein Streichungsantrag von der vorberatenden Kommission gestellt worden und man könne nicht garantieren, dass das Geld tatsächlich fliesst.

Surber-St.Gallen: Ich bin mit dieser Kommunikation nicht ganz einverstanden. Wenn wir aus der vorberatenden Kommission einen Antrag haben, gilt dieser, ausser es gibt einen Antrag der Regierung oder einen Antrag aus der Mitte des Rates. Eigentlich sind die Anträge der vorberatenden Kommission bis zum Punkt, an dem allenfalls ein Antrag der Regierung oder aus der Mitte des Rates kommt, die Beratungsgrundlage. Es gibt dazu keine Abstimmung mehr.

Kommissionspräsident: Die Beratungsgrundlage im Kantonsrat ist das, was die vorberatende Kommission vorlegt, und nichts Anderes. Auch wenn es Anträge der Regierung gibt, geht man die Vorlage anhand des Kommissionsvorschlags durch und nicht anhand der Botschaft und des Entwurfs der Regierung in der ursprünglichen Fassung. Das ist die Beratungsgrundlage und dazu kann es wieder Anträge der Regierung oder aus der Mitte des Rates geben. Die Kommission erstattet auch in einer Medienmitteilung Bericht darüber, was sie beschlossen hat und nicht über allfällige Anträge der Regierung oder aus der Mitte des Rates.

Gartmann-Mels: Warum können wir die Eingabefrist nicht um einen Monat verlängern? Wir erwarten doch gar keine Gesuche, es lief alles so gut in diesem Winter.

Kommissionspräsident: Die Seilbahnunternehmen melden sich bis am 6. Mai 2022 und dann sehen wir, ob es Gesuche gibt.

Regierungsrat Tinner: Sie melden die Gesuche und dann schauen wir sie an. Wir werden eine Meldung hinterlegen, dass es in der vorberatenden Kommission eine Diskussion gab. Bis zur Session liegen die Gesuche hoffentlich auf dem Tisch. Dann wissen wir auch, von wie viel Geld wir sprechen.

Dürr-Widnau: Regierungsrat Tinner hat es gesagt: Ein Vorteil ist, dass wir dann wissen, was reinkommt. Einreichen können und sollten sie es. Es gab schon andere Kommissionsanträge, bei denen man sagte: Vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrats. Ich betrachte das nicht als sehr heikel.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

3.2 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

3.3 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

Karin Jung: Ich möchte zuhanden des Protokolls noch eine Bemerkung machen: Wie anfänglich erwähnt, muss der Kanton bis zum 31. Mai 2022 mit dem Bund einen verbindlichen Vertrag für das Härtefallprogramm 2022 abschliessen, damit sich der Bund an den Kosten beteiligt. Wir werden aufgrund der Beschlüsse der vorberatenden Kommission von heute diesen Vertrag abschliessen. Falls sich der Kantonsrat anlässlich der Session für eine andere Lösung entscheiden sollte, hätte das zur Folge, dass sich der Bund nicht an den Kosten des Härtefallprogramms 2022 beteiligt.

Dürr-Widnau: Es wäre schön gewesen, diese Information früher zu erhalten. Im Prinzip sagen wir dem Kantonsrat nun, dass er die Anträge der Kommission übernehmen muss, ansonsten zahlt der Bund nichts.

Broger-Altstätten: Wenn wir schon so formell sind, kann man auch festhalten, dass es sich – wenn es zu Leistungen kommen sollte – um strukturelle Beiträge handelt. Die, welche Gesuche stellen werden, haben wahrscheinlich vor allem strukturelle Defizite.

Thalmann-Kirchberg zur Sitzungsunterlage FD/VD vom 28. April 2022 (Beilage 8): Ich habe eine Frage zur Antwort auf Frage 3 (S. 5 Ziff. 3). Dort wird erwähnt, der durchschnittliche Monatsbeitrag, den ein Unternehmen erhalten habe, sei 2'000 Franken. Wie kommen Sie auf diesen Betrag? Ich habe einmal gehört, der durchschnittliche Beitrag, der an ein Unternehmen ausbezahlt wurde, sei rund 80'000 Franken. Kann man davon ausgehen, dass die Unternehmen für den Dezember maximal 2'000 Franken erhalten werden?

Karin Jung: Es handelt sich um eine Annäherungsrechnung. Die Zahlungen, die bereits erfolgt sind, waren für das Jahr 2020 und das erste Halbjahr 2021. Ein Teil der Betriebe, die bis anhin anspruchsberechtigt waren, fällt nun weg, weil sie die 20-Prozent-Grenze

schon erreicht haben. Darum haben wir eine Annäherung gemacht, um hier einen Betrag anzunehmen, wie viel es sein könnte. Da besteht aber noch eine grosse Unsicherheit.

Thalmann-Kirchberg: Das heisst also, ein Betrieb hat über 15 Monate durchschnittlich 80'000 Franken erhalten. Ich hatte eine andere Betrachtungsweise.

Suter-Rapperswil-Jona: Solange wir uns im Rahmen des Bundesprogramms bewegen und die Anspruchsvoraussetzungen so oder so präzisieren, wäre es für mich schwer verständlich, dass man dann vom Bund keine Beiträge mehr abholen könnte, nur, weil das Parlament erst später legiferiert. Das wäre für mich schwer nachvollziehbar, solange wir uns in den Bundesvorgaben bewegen.

Karin Jung: Art. 14 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (SR 951.264; abgekürzt: HFMV 22) ist klar formuliert: «Beansprucht ein Kanton Beiträge des Bundes, so schliesst er mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO bis spätestens zum 31. Mai 2022 einen (...) Vertrag ab.» Wir haben den Bund nach einer Fristerstreckung bis nach der Junisesion gebeten. Eine Erstreckung ist aber nicht möglich, da es sich nicht um eine behördliche, sondern eine verordnungsrechtliche Frist handelt.

Stefan Wehrle: Wenn man den grossen Sicherungskasten der Härtefallmassnahmen betrachtet, haben wir heute eigentlich alle Sicherungen eingeschaltet, die man einschalten kann. Das Härtefallprogramm 2022 des Bundes bezieht sich grundsätzlich auf das erste Halbjahr 2022. Sie haben heute aber gesagt, es sollen die Monate Januar, Februar und März berücksichtigt werden. Die Gefahr, dass er selber zu 100 Prozent finanzieren müsste, besteht für den Kanton St.Gallen im Allgemeinen dann, wenn er am Zeitraum rumschraubt. Ansonsten sehe ich eigentlich keine Gefahr. Da das in der Kommission auch nicht umstritten war, würden wir es wagen, den Vertrag von Januar bis März 2022 abzuschliessen.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich sehe das genauso. Wenn der Kantonsrat die 40-Tage-Regelung wider Erwarten streichen würde, wäre es eigentlich eine Verschärfung und der Bund würde weiterhin bezahlen.

4 Gesamtabstimmung

Die vorberatende Kommission stimmt nach Art. 60 GeschKR am Ende der Kommissionsberatung gesamthaft darüber ab, ob dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Eintreten auf den «IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie», inkl. der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigten Vorlage, inkl. der Anträge, zu beantragen.

5 Abschluss der Sitzung

5.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

5.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

5.3 Verschiedenes

Dürr-Widnau: Wäre es möglich, zu Handen der Fraktionen analog der Schätzung für November und Dezember 2021 die ungefähren Kosten für die Härtefallgelder von Januar bis März 2022 auszuweisen?

Karin Jung: Das ist nicht möglich, da sich die Berechnungsgrundlage für das Jahr 2022 von jener des Jahres 2021 (das bereits teilweise abgerechnet ist) unterscheidet.

Götte-Tübach: Gibt es seitens der Regierung noch eine Information betreffend die Seilbahnen?

Regierungsrat Tinner: Falls am 6. Mai 2022 ein Gesuch einging, würden wir die allfällig mögliche Unterstützung abschätzen und dem Kommissionspräsidenten eine Zusammenstellung zukommen lassen.

Surber-St.Gallen: Wir haben beschlossen, die Voraussetzungen nach Art. 17^{bis} auszudehnen. Ich gehe davon aus, dass das Departement den Betrieben diese Regelung darlegt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Karin Jung: Betreffend den Dezember 2021 machen wir das. Betreffend das Härtefallprogramm 2022 geht die Gesuchseinreichung erst nach der nächsten Session am 16. Juni 2022 los.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Christof Hartmann
Mitglied des Kantonsrates

Simona Risi
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung vom 11. März 2022 zugestellt:

1. 22.22.04 «IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. März 2022)

Beilagen gemäss Protokoll vom 7. April 2022:

2. Präsentation FD und VD; *an der Sitzung verteilt*
3. Antragsformular vom 30. März 2022; *mit dem Protokoll zugestellt*
4. Medienmitteilung vom 6. April 2022; *mit dem Protokoll zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll vom 12. Mai 2022:

5. Präsentation FD/VD; *an der Sitzung verteilt*
6. Ergänzungsfolie zur Präsentation FD/VD betreffend Seilbahnen
7. Fragekatalog der Kommissionsmitglieder an FD/VD vom 25. April 2022
8. Sitzungsunterlage FD/VD vom 28. April 2022
9. Sitzungsunterlage Anhang 1: Übersicht kantonale Härtefallmassnahmen 2021/2022
10. Sitzungsunterlage Anhang 2: Unterstützung im Personenverkehr 2021
11. Antragsformular vom 2. Mai 2022
12. Medienmitteilung vom 4. Mai 2022

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Finanzdepartement (wie Seite 1)
- Volkswirtschaftsdepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste